

Anlage zur Einladung TOP 5

Änderung § 21 Abs. 1 /Einfügung

Bisherige Fassung:

§ 21 Absatz 1

Die Abteilungsleiter sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

Fassung Satzung – neu:

§ 21 Absatz 1

- (1) **Die Abteilungsleiter sind Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.** Sie sind berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Gesamtverein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.